

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Firma
REBA Umweltdienste GmbH & Co.KG
Hitdorfer Straße 10
40764 Langenfeld

Umweltamt
Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Maklernummer E158M0011
Aktenzeichen 7013E127-01/11 Ste
Datum 12.03.2015

Auskunft erteilt Frau Sterczewska
Zimmer 2.095
Tel. 02104_99_ 2870
Fax 02104_99_ 5875
E-Mail A.Sterczewska@Kreis-Mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Händler- und Maklererlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren ,

auf Ihren Antrag vom 11.02.2015 wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) in der zz. gültigen Fassung die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handeln und Makeln von Abfällen erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

- I Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.**
- II Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig.**
- III Die Erlaubnis gilt für das Makeln / Handeln und Makeln / Handeln von Abfällen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.**
- IV Die Erlaubnis gilt für alle Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV).**
- V Diese Erlaubnis wird unbefristet erteilt.**

Dienstgebäude
Goethestraße 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Nebenbestimmungen

1. Die Veränderung von Umständen, die für die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erheblich sind (z. B. Wechsel eines Geschäftsführers oder einer verantwortlichen Person) und andere Änderungen in den Angaben der Antragsunterlagen (z. B. Änderung der Firmierung oder der Firmenanschrift) sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Betreffen die Änderungen den Wechsel des Erlaubnisinhabers (z. B. Wechsel des Firmeninhabers, Änderung der Gesellschaftsform oder Zusammenlegung von Firmen), so ist ein Neuantrag erforderlich, da die Erlaubnis nicht übertragbar ist.

2. Diese Erlaubnis hat keine Gültigkeit, wenn keine der im Antragsformular benannten verantwortlichen Personen (z.B. aufgrund urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit) die ihr übertragenen betrieblichen Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen kann.

Verantwortliche Personen im Rahmen dieser Erlaubnis sind:

1. Herr Dirk Jacobs
2. Herr Matthias Surberg

3. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Die Erlaubnis kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Erlaubnis,
- Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG sowie der EG-Abfallverbringungsverordnung, des Abfallverbringungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
- nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

zurückgenommen oder widerrufen werden.

Hinweis:

Verstöße gegen die Vorschriften des KrWG und der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfVerbrV) sowie des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und den jeweils dazu ergangenen Verordnungen können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (vgl. §§ 324 ff, 330 StGB, § 69 KrWG, § 14 AbfVerbrG) geahndet werden.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Die unter Ziffer 1 und 2 festgelegten Bestimmungen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen auch während der Dauer der Erlaubnis.

Der unter Ziffer 3 aufgeführte Widerrufsvorbehalt gründet auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW vom 12.11.1999).

Hinweise

Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 54 Abs. 2 KrWG nicht nachkommt oder ohne Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG das Makeln oder Handeln von gefährlichen Abfällen vornimmt, handelt ordnungswidrig (§ 69 Abs. 1 Nrn. 4 u. 7 KrWG). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

Hierzu zählt insbesondere das Unterbleiben einer Mitteilung über eine Änderung der Firmierung, den Umzug des Unternehmens oder einen Wechsel der Geschäftsführung bzw. der verantwortlichen Person/en.

Das Makeln von oder der Handel mit Abfällen, die nicht im Abfallkatalog der Erlaubnis enthalten sind, ist einem Makeln oder Handeln ohne Erlaubnis (gefährliche Abfälle) bzw. ohne Anzeige (nicht gefährliche Abfälle) gleichzusetzen und wird entsprechend ordnungsrechtlich geahndet (§ 69 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG).

Dieser Erlaubnisbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV. NRW. S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis der Verwaltung:

Sollten Sie mit diesem Bescheid oder Teilen davon nicht einverstanden sein, empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Umweltamt der Kreisverwaltung in Verbindung zu setzen. Ein Ansprechpartner ist im Briefkopf bei „Auskunft erteilt“ genannt. In vielen Fällen können wir so Unstimmigkeiten schon im Vorfeld einer Klage beheben. Zudem können Sie damit Kosten sparen.

Allerdings wird die Rechtsmittelfrist von einem Monat dadurch nicht verlängert.

Mettmann, den 12.03.2015

Kreis Mettmann
Im Auftrag



Sterczewska